



Brüssel, den 6. März 2017
(OR. en)

6976/17

AGRI 119
AGRIFIN 26
AGRIORG 28
DELECT 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1373 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 3.3.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/921 im Hinblick auf die Neuzuweisung nicht in Anspruch genommener, gemäß Artikel 2 Absatz 4 derselben Verordnung gemeldeter Mengen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1373 final.

Anl.: C(2017) 1373 final



Brüssel, den 3.3.2017
C(2017) 1373 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.3.2017

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/921 im Hinblick auf die
Neuzuweisung nicht in Anspruch genommener, gemäß Artikel 2 Absatz 4 derselben
Verordnung gemeldeter Mengen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 7. August 2014 verhängte die russische Regierung ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Union nach Russland, das auch für Obst und Gemüse gilt. Dieses Verbot hat zu einem ernsthaften Risiko von Marktstörungen aufgrund erheblicher Preiseinbrüche geführt, da ein wichtiger Exportmarkt nicht mehr zur Verfügung stand. Als Antwort darauf legte die Kommission eine Reihe von befristeten Sonderstützungsmaßnahmen fest. Am 29. Juni 2016 wurde das Einfuhrverbot bis Ende 2017 verlängert. Das Volumen der nach Russland ausgeführten Produktion vor dem Verbot war so umfangreich, dass es nicht möglich war, die gesamte betroffene Produktion auf andere Bestimmungszwecke umzuleiten. Auf dem Markt besteht somit weiterhin eine Situation, für die die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verfügbaren normalen Maßnahmen offenbar nicht ausreichen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/921 der Kommission sieht derzeit befristete Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse vor. Gemäß der genannten Verordnung können Mengen, die im Rahmen des zusätzlichen Kontingents von 3000 Tonnen je Mitgliedstaat nicht in Anspruch genommen wurden, neu zugewiesen werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Menge von 3000 Tonnen oder einen Teil davon nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall teilt der Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Oktober 2016 mit, welche Mengen nicht in Anspruch genommen werden. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung kommen in dem betreffenden Mitgliedstaat für eine bestimmte Erzeugniskategorie durchgeführte Maßnahmen der Marktrücknahme, des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der Verordnung nicht in Betracht. Anhand dieser Mitteilungen kann die Kommission feststellen, welche Mengen nicht in Anspruch genommen wurden, und über deren mögliche Neuzuweisung entscheiden.

Bis zum 31. Oktober 2016 teilte die Slowakei der Kommission mit, dass 2140 Tonnen der ihr zugewiesenen Menge von 3000 Tonnen nicht in Anspruch genommen würde, während Deutschland, Dänemark, Luxemburg, Österreich und das Vereinigte Königreich der Kommission mitteilten, dass die gesamte ihnen zugewiesenen Menge von 3000 Tonnen nicht in Anspruch genommen würde, und schließlich teilte Slowenien mit, dass 538 Tonnen der ihm zugewiesenen Menge nicht in Anspruch genommen würden. Zugleich beantragten Italien, Belgien, Portugal und Griechenland bei der Kommission offiziell die Zuweisung der Mengen, die von anderen Mitgliedstaaten nicht in Anspruch genommen und der Kommission gemeldet worden waren.

Da die Marktstörungen infolge des russischen Einfuhrverbots in einigen Mitgliedstaaten gravierendere Auswirkungen gehabt haben als in anderen, indem beispielsweise die Apfelpreise in Polen deutlich unter dem für die Jahreszeit üblichen Niveau geblieben sind, sollten die nicht in Anspruch genommenen Mengen neu zugewiesen werden. Dies wird in gewissem Umfang dazu beitragen, die durch die Marktstörungen verursachten Einkommensverluste der Erzeuger auszugleichen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die von den genannten Mitgliedstaaten gemeldeten nicht in Anspruch genommenen Mengen aus den zusätzlichen Kontingenten von 3000 Tonnen unverzüglich neu zuzuweisen. Die für die Neuzuweisung verfügbare Gesamtmenge beträgt somit 17 678 Tonnen (wovon 2140 Tonnen von der Slowakei, je 3000 Tonnen von

Deutschland, Dänemark, Luxemburg, Österreich und dem Vereinigten Königreich sowie 538 Tonnen von Slowenien gemeldet wurden).

Damit die gemeldeten nicht in Anspruch genommenen Mengen unverzüglich neu zugewiesen werden können, sollte das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angewandt werden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/921 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Da die Maßnahme auf der Grundlage des Artikels 219 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Dringlichkeitsverfahren angenommen werden soll, braucht keine Folgenabschätzung durchgeführt zu werden. Die GD AGRI hat eine interne dienststellenübergreifende Konsultation durchgeführt. Sachverständige der Mitgliedstaaten wurden ebenfalls konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt unverzüglich in Kraft tritt. Er ist anwendbar, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.3.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/921 im Hinblick auf die Neuzuweisung nicht in Anspruch genommener, gemäß Artikel 2 Absatz 4 derselben Verordnung gemeldeter Mengen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. August 2014 verhängte die Regierung der Russischen Föderation (im Folgenden „Russland“) ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Union nach Russland, das auch für Obst und Gemüse gilt. Dieses Einfuhrverbot hat zu einem ernsthaften Risiko von Marktstörungen aufgrund erheblicher Preiseinbrüche geführt, da ein wichtiger Exportmarkt nicht mehr zur Verfügung stand. Das Einfuhrverbot wurde verlängert und gilt bis Ende 2017. Unter solchen Umständen besteht in der Union weiterhin eine ernsthafte Gefahr von Marktstörungen für bestimmte Erzeugnisse wie etwa Äpfel und Birnen und es müssen angemessene Maßnahmen erlassen und umgesetzt werden, solange das russische Einfuhrverbot in Kraft ist.
- (2) Die Gefahr von Marktstörungen besteht vor allem im Sektor Obst und Gemüse, wo in der Regel große Mengen verderblicher Erzeugnisse nach Russland ausgeführt wurden. Es hat sich als schwierig erwiesen, die gesamte Erzeugung in andere Bestimmungsländer umzuleiten. Auf dem Unionsmarkt besteht somit weiterhin eine Situation, für die die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verfügbaren normalen Maßnahmen offenbar nicht ausreichen.
- (3) Um eine ernstere und längere Marktstörung zu verhindern, sahen die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 913/2014², (EU) Nr. 932/2014³, (EU) Nr. 1031/2014⁴, (EU)

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 913/2014 der Kommission vom 21. August 2014 mit befristeten Sondermaßnahmen zur Unterstützung für Pfirsich- und Nektarinenerzeuger (ABl. L 248 vom 22.8.2014, S. 1).

2015/1369⁵ und (EU) 2016/921⁶ der Kommission auf der Grundlage der traditionellen Ausfuhren nach Russland berechnete Höchstbeträge zur Unterstützung von Marktrücknahmen sowie von Maßnahmen des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung vor.

- (4) In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/921 wird auch berücksichtigt, dass Erzeugnisse, die unter die mit dieser Verordnung festgelegte Regelung fallen und die nach Russland ausgeführt worden wären, auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten gelangen könnten. Erzeuger derselben Erzeugnisse in diesen Mitgliedstaaten, die ihre Erzeugnisse traditionell nicht nach Russland ausführen, könnten daher mit einer erheblichen Marktstörung und insbesondere einem Preisrückgang konfrontiert werden. Zur Stabilisierung des Marktes wurde deshalb für Erzeuger in allen Mitgliedstaaten eine finanzielle Unterstützung der Union für eines oder mehrere der unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse zur Verfügung gestellt, wobei die Gesamtmenge der Erzeugnisse jedoch 3000 Tonnen je Mitgliedstaat nicht überschreiten durfte.
- (5) Es stand den Mitgliedstaaten frei zu entscheiden, in welchem Umfang sie die Menge von 3000 Tonnen in Anspruch nehmen würden. Sofern sie beschlossen, diese Menge nicht in Anspruch zu nehmen, mussten sie die Kommission bis zum 31. Oktober 2016 vom Umfang der nicht in Anspruch genommenen Menge in Kenntnis setzen.
- (6) Bis zum 31. Oktober 2016 teilten Deutschland, Dänemark, Luxemburg, die Slowakei, Slowenien, Österreich und das Vereinigte Königreich der Kommission offiziell mit, dass sie ihre Mengen bzw. einen Teil davon nicht in Anspruch nehmen würden.
- (7) Die nicht in Anspruch genommenen Mengen sollten daher neu zugewiesen werden. Die Neuzuweisung sollte anhand transparenter, objektiver und fairer Kriterien erfolgen. Dies sollte bestmöglich gewährleistet werden, indem als Berechnungsgrundlage für die Neuzuweisung der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an den bisher zugewiesenen Mengen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2016/921 zugrunde gelegt wird. Damit die zugewiesene Menge pro Mitgliedstaat wenigstens 300 Tonnen beträgt, sollten die zugewiesenen Mengen für Zypern, Kroatien und Portugal jeweils von 85 Tonnen auf 300 Tonnen angehoben werden. Diese Maßnahme ist erforderlich, weil die Neuzuweisung von Mengen von weniger als 85 Tonnen für die nationalen Behörden insbesondere hinsichtlich der Kontrollen eine unverhältnismäßige Verwaltungslast verursachen würde, während keine wesentlichen Auswirkungen auf die Lage der Erzeuger und auf die Marktsituation zu erwarten wären.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 932/2014 der Kommission vom 29. August 2014 mit befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 913/2014 (ABl. L 259 vom 30.8.2014, S. 2).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1031/2014 der Kommission vom 29. September 2014 mit weiteren befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 22).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1369 der Kommission vom 7. August 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1031/2014 mit weiteren befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 17).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2016/921 der Kommission vom 10. Juni 2016 mit weiteren befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse (ABl. L 154 vom 11.6.2016, S. 3).

- (8) Damit sich diese Verordnung unmittelbar auf den Markt auswirkt und zur Stabilisierung der Preise in den betreffenden Mitgliedstaaten beiträgt, sollte sie am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2017 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/921 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die finanzielle Unterstützung für die Stützungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird den Mitgliedstaaten für die in den Anhängen I und V festgesetzten Erzeugnismengen zur Verfügung gestellt.“

- b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Nachgang zu den Mitteilungen gemäß Absatz 4 erfolgt die Neuzuweisung der gemeldeten nicht in Anspruch genommenen Mengen unter den Mitgliedstaaten gemäß Anhang V.“

Diese neu zugewiesenen Mengen gemäß Anhang V verstehen sich zusätzlich zu den Mengen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2.“

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten weisen die Mengen gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 5 Erzeugerorganisationen und Erzeugern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, nach dem Windhundverfahren zu.“

3. Der Text im Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang V angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis zum 30. Juni 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3.3.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER